

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen schriftlich vereinbart, gelten unsere Allgemeinen Leistungsbedingungen nachrangig und ergänzend. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
- 2.) Der Auftragnehmer, Firma Russ GmbH, übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben. Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsbefreiung Dritter bedienen.
- 3.) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind, oder soweit nicht im Einzelfall Termine vom Auftragnehmer zugesichert sind, handelt es sich bei Terminangaben des Auftragnehmers stets um unverbindliche Circa-Angaben. Gleichwohl wird sich der Auftragnehmer bemühen, die angegebenen Termine einzuhalten. Fixtermine und/oder zugesicherte Terminangaben sind nur gegeben, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
- 4.) Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Containers einen für 11 to Achslast ausreichend befestigten, geeigneten Platz, mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber obliegt es, an dieser Stelle den Container zu befüllen und zu sichern.
Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen, Grünflächen usw. die durch Befahren des Fahrzeugs bzw. Absetzen und Aufnehmen des Containers entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, ihm fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 4.1) Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden und Folgekosten für nachträglich vom Auftraggeber eigenmächtig vorgenommene Standortveränderungen des Containers.
- 5.) Eine Sondernutzungserlaubnis für die Containeraufstellung auf öffentlichen Straßen und Flächen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten vor der Containergestellung zu beschaffen. Der Auftraggeber ist für die Verkehrssicherungspflichten wie z. B. Beleuchtung bei Dunkelheit, Hinweis an unübersichtlichen Straßen und Einmündungen verantwortlich.
- 6.) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung des Auftragnehmers über den Containerinhalt. Nur deklarierte Stoffe können vom Auftragnehmer übernommen werden, entsprechend der jeweils gültigen Abfallbeseitigungssatzung. Es dürfen nur Abfälle befüllt werden, die zu einer, bei der Auftragsannahme vereinbarten Beseitigung und Verwertungsanlage gebracht werden können. Für Gefahrgüter dürfen nur zugelassene und geprüfte Container und Behälter benützt werden.
- 7.) Ab der Bereitstellung des Containers haftet der Auftraggeber für den Container samt Inhalt bis zur Übernahme (Abfuhr) durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch für die Beachtung der gültigen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Lagerung von Gefahrgütern und grundwasserschädlichen Stoffen.
- 7.1) Die Container sind so zu beladen, dass bei der Containerabfuhr die Vorschriften der StVO und GGVS eingehalten werden. Mit der Übernahme (Abholung) des Containers gehen die Abfälle und darin enthaltene Wertstoffe in unser Eigentum über. Dies gilt nicht für Gefahrgüter, entzündliche, giftige, ätzende und wasserunreinigende Stoffe, die unvereinbart und unsachgemäß beladen wurden.,
- 8.) Von der Abfuhr ausgeschlossen sind Problemstoffe. explosive, entzündliche, giftige, ätzende und flüssige Stoffe, menschliche und tierische Auswurfstoffe, sowie ekelerregende Abfälle, Schnee und Eis. Der Auftraggeber haftet bei Zuwiderhandlungen für zusätzliche Folgekosten, welche dem Auftraggeber dadurch entstehen.
- 9.) Für Sonderabfälle oder Problemstoffe gelten Sonderbedingungen des Gesetzgebers, Verpackung und Transport nach GGVS sind nach deren Richtlinien auszuführen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die geeigneten und zugelassenen Behälter benützt werden.
- 10.) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Containers und sonstigen vom Auftragnehmer gestellten Einrichtungen. Er haftet für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust. Der Auftraggeber haftet auch für Unfallschäden durch unterlassene oder mangelhafte Verkehrssicherung (Beleuchtung, Beschilderung).
- 11.) Wartezeiten oder Leerfahrten des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber verschuldet sind, werden diesem in Rechnung gestellt.
- 12.) Für Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle, Reststoffe und Wertstoffe, sind die Feststellungen des Abfallbeseitigers auch im Verhältnis zum Auftraggeber verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Abrechnung im Verhältnis vom Auftragnehmer und Auftraggeber.
- 13.) Gebührenerhöhungen sowie Gebührenerhöhungen an den Beseitigungs- und Verwertungsanlagen entziehen sich unserem Einfluss und werden grundsätzlich an den Auftraggeber weitergeleitet, sie sind dem Auftraggeber nicht vorher anzuzeigen.
- 14.) Die vereinbarten Transportkosten, Gebühren und Vergütungen sind Nettobeträge, hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche MWST..
- 15.) Die Verwertungsgebühren sind Marktpreise und regeln sich nach Angebot und Nachfrage, berechnet werden die am Anlieferungstag gültigen Gebühren.
- 16.) Die Transportkosten richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Transportvertragsanschlusses gültigen GNT und GFT Tarife, bei Tarifveränderungen erhöhen oder ermäßigen sich die Transportkosten entsprechend.
- 17.) Mündliche Absprachen werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Reklamationen sowie Schadensmeldungen können nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt werden.
- 18.) Fälligkeit der Rechnung
Die Rechnungen des Auftragnehmers sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – spätestens nach Erfüllung des Auftrages und bis zu 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
Der Auftragnehmer ist berechtigt Mahngebühren in Höhe von mindestens € 10,00 pro Mahnung zu berechnen. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ab dem 30. Tage, werden Zinsen von mindestens 8,75 %, gemäß § 288 BGB fällig.
- 19.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 20.) Salvatorische Klausel
Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Die AGB ist hiermit wirksam.